

A n t r a g

der Abgeordneten ROZUM - STANGL

zum Antrag der Abgeordneten Anzenberger, Romeder u.a.

betreffend Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes; LT-178/A-1/26

Der mit dem Antrag der Abgeordneten Anzenberger, Romeder u.a. gestellte Gesetzentwurf betreffend die Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes wird wie folgt geändert:

1. Z.7 lautet:

"7. § 16 Abs.1 lautet:

'(1) Dem Hauptausschuß obliegt die Beratung und Beschlußfassung in Verwaltungs-, Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten, soweit diese nicht der Vollversammlung oder dem Präsidenten vorbehalten sind. Weiters kommt ihm die Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit und das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vollversammlung gemäß § 13 Abs.1 Z.1 zu.'

2. Nach Z.8 wird folgende Z.8a eingefügt:

"8a. Im § 18 Abs.1 lautet der Einleitungssatz:

'Dem Präsidenten obliegt die Besorgung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; dazu gehören insbesondere:'. "

4.Oktober 1985